

Palettentauschklausel L&S GmbH

Präambel

Zwischen dem Warenversender und dem Warenempfänger gilt im Grundsatz der Palettentausch als vereinbart. Es werden nur "EPAL im Oval" sowie "EUR im Oval" markierte Europaletten getauscht. Verletzt eine der Vertragsparteien die Pflicht zum Palettentausch, so gelten die fehlenden bzw. qualitativ unzureichenden Paletten als gekauft.

Abschnitt 1: Palettentausch

- (1) Die Parteien (Versender und Empfänger) vereinbaren den Palettentausch. Der Spediteur/Frachtführer ist keine Vertragspartei. Er handelt allein und ausschließlich auf Weisung des Versenders als Erfüllungsgehilfe und auf dessen Risiko.
- (2) Paletten sind zwischen Empfänger und Versender Zug-um-Zug zu tauschen. Es sei denn es wurden Sonderabsprachen getroffen.
- (3) Als liefer – und erstattungsfähig gelten Europaletten der Klasse Neu, A und B gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL / GS 1 Germany, Stand 2015.

Abschnitt 2: Qualitätstausch

- (1) Gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL / GS1 Germany, Stand 2015 dürfen nur Paletten der gleichen oder der besseren Qualität gegeneinander getauscht werden.
- (2) Wird der Qualitätsstandard beim Palettentausch gem. Abschnitt 2 Abs. 1 durch den Empfänger nicht eingehalten, gilt die gelieferte Palette als gekauft.

Abschnitt 3: Folgen des Nichttausches

- (1) Bei Nichttausch durch den Empfänger und/oder Qualitätsunterschreitung gem. Abschnitt 2 Abs. 2 gelten die gelieferten Paletten als gekauft und werden dem Empfänger in Rechnung gestellt.
- (2) Es wird von einem Ersatzbeschaffungsaufwand von 7,50 € je EPAL ausgegangen.

Abschnitt 4: Pflichten des Spediteurs

- (1) Der Spediteur/Frachtführer ist Erfüllungsgehilfe des Versenders
- (2) Er quittiert den Palettentausch im Auftrag des Versenders.
- (3) Quittiert werden die Anzahl und die Qualität der durch den Versender übergebenen Paletten bei Beladung, ferner die Anzahl und die Qualität der bei Entladung im Tausch erhaltenen Paletten.
- (4) Der Spediteur/Frachtführer ist verpflichtet die vom Empfänger erstatteten Paletten sowie die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittung an den Versender zu übergeben.
- (5) Der Spediteur meldet unverzüglich einen nicht durchgeführten Tausch und dessen Grund. Bei Annahmeverweigerung der Tauschpaletten durch den Fahrer verpflichtet sich der Spediteur zudem die Paletten zeitnah abzuholen oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung, siehe Abschnitt 3, zu tragen.